



Amtsgericht Celle

Beschluss

Terminbestimmung

37 K 6/23

08.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 18. Juli 2025, 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Mühlenstr. 8, 29221 Celle, Saal/Raum 144, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Westercelle Blatt 5479 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Westercelle	3	80/26	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche (Offen), Triftweg	36

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Objektbeschreibung: Garage

2.

Das im Grundbuch von Westercelle Blatt 5479 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Westercelle	3	80/28	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche (offen), Triftweg, abweichende Anschrift: Triftweg 32 A	488

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 360.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung insgesamt:

Bebautes Wohn- und Garagengrundstück – Doppelhaushälfte sowie Fertigteil-Garage (Beton-Konstruktion)

Gesamtverkehrswert: 380.000,00 €

Die Einzelverkehrswerte müssen nicht zwangsläufig den Gesamtverkehrswert ergeben. Abweichungen zwischen der Summe der Einzelverkehrswerte und dem Gesamtverkehrswert dürften sich aufgrund des Umstands ergeben, dass es sich um eine sogenannte wirtschaftliche Einheit handelt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Müller
Rechtspfleger